

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A.D. GLAN  
Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Datum	02.10.2014
Zahl	SV4-BA-1445/6-2014 (004/2014)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Sonja Wolfger
Telefon	050 536-68238
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

Betreff:

Donau Chemie Aktiengesellschaft, Klagenfurter Straße 17,  
9371 Brückl;

Anzeige von Änderungen an einer genehmigten Betriebsanlage  
durch die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig  
beeinflusst wird (§ 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994) –

**Zurkenntnisnahme**

## BESCHIED

In der Gewerbeangelegenheit der Donau Chemie Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in 1030 Wien,  
Am Heumarkt 10, ergeht nachfolgender

### Spruch:

Die Anzeige der Donau Chemie Aktiengesellschaft vom 30.06.2014 über die Änderung der Betriebsanlage in Form der Erweiterung der Kapazität der bestehenden Chlor-Alkali-Elektrolyse (Membranverfahren) im Werk Brückl, wird gemäß § 81 Abs. 2 Z. 9 in Verbindung mit § 81a Z 3 GewO 1994 idGF. zur Kenntnis genommen und an die unter Punkt B) verfügten Auflagen gebunden.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen („Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO“, datiert mit 30.06.2014, erstellt von der Donau Chemie Aktiengesellschaft, bestehend aus einer Projektbeschreibung „Erweiterung der Elektrolyse Donau Chemie Werk Brückl, EWEL DC BR1265“, datiert mit 12.05.2014; Sicherheitsdatenblätter; Planungsunterlagen (Lageplan, M 1:1000; Grundriss/Schnitt, M 1:300; Aufstellung Grundriss, M:1:300; Aufstellungsplan Elektrolysesaal Ebene +100 und Ebene +2.900, M 1:100; Aufstellungsplan Elektrolysesaal Schnitt „A-A“ und Schnitt „B-B“, M 1:100; Übersichtsplan bauliche Maßnahmen; Fließbilder R&I; Ausführungspläne) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil der ursprünglichen Genehmigung.

Die Fertigstellung der Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## A) PROJEKT BESCHREIBUNG

Das gegenständliche Projektvorhaben betrifft die Erweiterung der Elektrolyse im Werk Brückl in Form der Errichtung von zwei neuen Elektrolyseuren vom Typ ACILYZER-ML 32 NCZ, Neuerrichtung eines Trafos mit Gleichrichter sowie die Neuerrichtung und den Anschluss von Rohrleitungen, Neuerrichtung von Stromleitungen und Lastschalter und Erweiterung der Mess- und Regeltechnik. Die näheren Einzelheiten und Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

## B) AUFLAGEN

### a) aus Sicht des Arbeitsinspektorates:

1. Die während der Bauarbeiten zu erwartenden Gefahren sind zu ermitteln und zu beurteilen und die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan schriftlich festzuhalten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten und ist den betroffenen Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Zur Beaufsichtigung der Errichtung der Anlage ist eine fachkundige Person namhaft zu machen, die die Umsetzung der koordinierten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen laufend zu überwachen hat.
3. Im Zuge der Errichtung der Trafoanlage wird eine Stiege, die auch als Fluchtstiege Verwendung findet, entfernt. Zur Sicherung der Flucht ist eine geeignete andere normgerechte Stiege zu errichten, wobei die Fluchtweglänge 40m nicht überschreiten darf.
4. Gemäß § 11 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, ist über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen ein Prüfbefund einer Elektrofachkraft vorzulegen.
5. Der Potenzialausgleich zu anderen metallenen Einbauten und zu Gebäudekonstruktionen aus Metall ist auszuführen und messtechnisch zu attestieren.
6. Die Arbeitsstätte wird laut Projekt in die bestehende Blitzschutzanlage eingebunden. Die Ausführung hat gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu erfolgen. Über die ordnungsgemäße Ausführung ist ein Prüfbefund gemäß § 15 Abs. 4 der Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012 vorzulegen.
7. Die künstliche Beleuchtung muss entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“ ausgelegt und installiert sein.  
Hiebei sind insbesondere der Wert der Wartungswert der Beleuchtungsstärke, der Grad der Direktblendung und der Mindestwert des Farbwiedergabe-Index zu berücksichtigen. Die gesamte Beleuchtung ist von einer fachkundigen Person durch eine lichttechnische Messung prüfen zu lassen, wobei die normgemäße Ausführung mittels Attest nachzuweisen ist.

### b) aus sicherheitstechnischer Sicht:

8. Für die neu zu errichtenden Stoff- Produktleitungen mit Verbindungsstücken und Dichtungen sowie Armaturen ist der Eignungsnachweis für die jeweils enthaltenen Medien durch den Hersteller zu erbringen.
9. Das durch die Erweiterung betroffene Stoff- Produktleitungssystem ist vor der Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, das Dichtheitsattest hat im Betrieb aufzuliegen.
10. Für die Elektrolyseanlagen ist die EG Konformität nach den Richtlinien 2006/95/EG (Niederspannungsrichtlinie) und 2004/108/EG (EMV-Richtlinie), für das Hydraulikaggregat nach der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) der Behörde vorzulegen.
11. Für die elektrische Betriebsstätte in der Transformator mit Gleichrichter aufgestellt ist, ist der Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderung bezüglich Raumabmessungen und eventueller Druckentlastung gemäß der geltenden ÖVE-Vorschrift ÖNORM E 8383 vorzulegen.

12. Die Verlegung der Energie, Steuer- und Messkabel hat nach der ÖVE-Vorschrift ÜNORM E 8120 zu erfolgen. Die genaue Lage der Kabel ist einzumessen und in Ausführungsplänen zu verzeichnen. Die ordnungsgemäße Verlegung der Kabel nach obiger Vorschrift ist durch die Ausführenden (Befugten) zu bestätigen.

**c) aus brandschutztechnischer Sicht:**

13. Die Brandabschnittsbildung bei der Trafoanlage hat gemäß Einreichplan zu erfolgen. Wanddurchbrüche im Bereich von Leitungsführungen sind nach Fertigstellung der Anlage feuerbeständig abzuschotten. Die fachgerechte Ausbildung des Brandabschnittes, einschließlich der Abschottung, ist der Behörde mittels Attest eines befugten Unternehmens zu bestätigen.
14. Hinsichtlich der Erweiterung der Brandmeldeanlage ist über die fachgerechte Ausführung und ordnungsgemäße Funktion zumindest ein Abnahmebefund des ausführenden Unternehmens beizubringen.
15. Die geplanten Erweiterungen sind in die bestehende Betriebsbrandschutzorganisation zu integrieren. Insbesondere sind auch die Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 anzupassen.

**C) KOSTEN:**

Die Donau Chemie Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in 1030 Wien, Am Heumarkt 10, hat nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

a) Kommissionsgebühren von für die mündliche Verhandlung am 21.07.2014 (5 Amtsorgane, 5 halbe Stunden; pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 13,60)	€ 340,00
b) Barauslagen in Höhe von für die Teilnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk an der mündlichen Verhandlung am 21.07.2014	€ 68,00
c) eine Bundesverwaltungsabgabe von	€ 6,50
somit insgesamt	€ 414,50

Weiters ist eine Stempelgebühr von € 115,80 für die Anzeige vom 30.06.2014 (€ 14,30), für die Beilagen (4x € 21,80) und für die Verhandlungsschrift vom 21.07.2014 (€ 14,30) zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von

**€ 530,30**

ist mit dem beiliegenden Zahlschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan einzuzahlen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 333, 81 Abs. 2 Z. 9 und Abs. 3, 81a Z 3, 77 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2014;

§ 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013;

TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

§§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013;

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014;

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, Telefax-Nr. 050-536-68200, E-Mail-Adresse: post.bhsv@ktn.gv.at, eingebracht werden. Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Für den Beschwerdeantrag ist eine feste Gebühr von € 14,30 und für Beilagen € 3,90 pro Bogen, aber maximal € 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Ein Bogen entspricht vier DIN-A4 Seiten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

**Begründung**

Der Bescheid stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie die fachlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen folgend gelangt die Behörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die angezeigten Änderungen eine nachteilige Beeinflussung des Emissionsverhaltens der Betriebsanlage nicht zu erwarten ist.

Die von den dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen unterbreiteten Auflagenvorschläge wurden in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes war im Zusammenhalt mit den gesetzlichen Bestimmungen daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Mag. Auernig

Ergeht an:

1. die Donau Chemie Aktiengesellschaft, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, unter Anschluss eines Zahlscheines;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SV – Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
3. den Bereich 07 – Bau- und Umwelt, im Hause;
4. das Gesundheitsamt (Amtsarzt), im Hause;
5. die Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl;
6. das Bezirkspolizeikommando St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit an der Glan.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.